

Information

Abmahnung durch die Deutsche Umwelthilfe (DHU)?

Autohäuser und Kfz-Händler stehen derzeit wieder im Focus von Abmahnungen von Wettbewerbsverbänden, insbesondere der Deutschen Umwelthilfe (DHU). Gegenstand der Abmahnungen sind nach der PKW-EnVKV unzureichende Angaben über Verbrauch und Schadstoffimmissionen. Die betroffenen Händler werden aufgefordert, eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Im Falle eines Verstoßes wird eine Vertragsstrafe von € 10.000 zur Zahlung fällig.

Nach Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung kommt es häufig relativ bald zu einer Fälligestellung der Vertragsstrafe, da der betroffene Händler zwar die notwendigen Angaben in seine Werbeschrift aufgenommen hat, allerdings die entsprechenden Pflichtangaben nach Ansicht der DHU nicht deutlich genug hervorgehoben wurden.

Die Frage, wann die Pflichtangaben nach der PKW-EnVKV deutlich genug hervorgehoben sind, ist in der Rechtsprechung bislang nicht eindeutig geklärt. Fakt ist aber wohl, dass die Deutsche Umwelthilfe den branchenüblichen Sternchenzusatz in kleinerer Schrift nicht als ausreichend sieht und die Vertragsstrafe fällig stellt.

Unsere Kanzlei berät seit nunmehr 20 Jahren schwerpunktmäßig Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, insbesondere auch in wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen. Gerne stehen wir für Fragen zur Abgabe und Formulierung von Unterlassungserklärungen oder der Fälligestellung von Vertragsstrafen zur Verfügung.

Zuständiger Rechtsanwalt:

[Sascha Leyendecker](#)

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

